

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Erster Teil Wettbewerbsbeschränkungen

Erster Abschnitt Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

§ 1

Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 2

Freigestellte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 gelten die Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des EG-Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen entsprechend. Dies gilt auch, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

§ 3 Mittelstandskartelle

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, wenn

1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
2. die Vereinbarung oder der Beschluss dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

§ 4 Verbot von Preisbindungen

Verboten sind vertikale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien bezwecken, die Möglichkeiten des Beziehers zu beschränken, seinen Preis selbst festzusetzen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Lieferanten, Höchstpreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestpreise auswirken.

§§ 5 bis 18 entfallen

Zweiter Abschnitt

Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

§ 19

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

(2) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.

Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Der räumlich relevante Markt im Sinne dieses Gesetzes kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 20

Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung

(1) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3, oder 28 Abs. 1 und Unternehmen, die Preise nach § 28 Abs. 2, §§ 29 oder 30 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, dass ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist.

§ 21**Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens**

- (3) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht zwingen,
1. einer Vereinbarung oder einem Beschluss im Sinne der §§ 2, 3 oder 28 Abs. 1 beizutreten oder
 2. sich mit anderen Unternehmen im Sinne des § 37 zusammenzuschließen oder
 3. in der Absicht, den Wettbewerb zu beschränken, sich im Markt gleichförmig zu verhalten.

Dritter Abschnitt

Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts

§ 22

Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages

(1) Wenden Kartellbehörden oder Gerichte die Vorschriften dieses Gesetzes auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des EG-Vertrages an, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, so wenden sie auch Artikel 81 des EG-Vertrages auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen an.

(2) Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des EG-Vertrages nicht beschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Abs. 3 des EG-Vertrages erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung des Artikels 81 Abs. 3 des EG-Vertrages erfasst sind. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts bleiben unberührt.

(3) Wenden Kartellbehörden oder Gerichte die Vorschriften dieses Gesetzes auf nach Artikel 82 des EG-Vertrages verbotene Missbräuche an, so wenden sie auch Artikel 82 des EG-Vertrages an.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet der allgemeinen Grundsätze und sonstigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht, wenn das Bundeskartellamt oder Gerichte die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle anwenden. Vorschriften, die überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages abweichendes Ziel verfolgen, bleiben unberührt.

§ 23

Europafreundliche Auslegung und Anwendung

Bei der Auslegung und Anwendung der §§ 1 bis 4 und 19 sind die Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts zu berücksichtigen, soweit nicht in diesem Gesetz besondere Regelungen enthalten sind.

Vierter Abschnitt Wettbewerbsregeln

§ 25 Stellungnahme Dritter

Die Kartellbehörde hat nichtbeteiligten Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der durch die Wettbewerbsregeln betroffenen Lieferanten und Abnehmer sowie den Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Interessen der Verbraucher erheblich berührt sind. Die Kartellbehörde kann eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Antrag auf Anerkennung durchführen, in der es jedermann freisteht, Einwendungen gegen die Anerkennung zu erheben.

§ 26 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch Verfügung der Kartellbehörde. Sie hat zum Inhalt, dass für die Kartellbehörde kein Anlass besteht, Einwände gegen die Wettbewerbsregeln zu erheben.
- (2) Soweit eine Wettbewerbsregel gegen das Verbot des § 1 verstößt und nicht nach den §§ 2 oder 3 freigestellt ist oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder eine andere Rechtsvorschrift verletzt, hat die Kartellbehörde den Antrag auf Anerkennung abzulehnen.
- (3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen haben die Außerkraftsetzung von ihnen aufgestellter, anerkannter Wettbewerbsregeln der Kartellbehörde mitzuteilen.

§ 27 Auskunft über Wettbewerbsregeln, Veröffentlichungen

- (2) Auf der Internetseite der Kartellbehörde sind zu veröffentlichen
 1. die Anträge nach § 24 Abs. 3;
 2. die Anberaumung von Terminen zur mündlichen Verhandlung nach § 25 Satz 3;
 3. die Anerkennung von Wettbewerbsregeln, ihrer Änderungen und Ergänzungen;
 4. die Ablehnung der Anerkennung nach § 26 Abs. 2, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung von Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 4.
- (3) Mit der Veröffentlichung der Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Wettbewerbsregeln, deren Anerkennung beantragt ist, bei der Kartellbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.
- (4) Soweit die Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 zur Anerkennung führen, genügt für die Veröffentlichung der Anerkennung eine Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Anträge.

Fünfter Abschnitt

Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche

§ 28

Landwirtschaft

- (1) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie für Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen über
1. die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 2. die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- sofern sie keine Preisbindung enthalten und den Wettbewerb nicht ausschließen. Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- und Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen.
- (2) Für vertikale Preisbindungen, die die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, gelten die §§ 1 und 4 nicht.
- (3) Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Erzeugnisse sowie die durch Be- oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe oder ihre Vereinigungen durchgeführt zu werden pflegt.

Absatz 4 entfällt

§ 29

Kredit- und Versicherungswirtschaft

Für Vereinbarungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen gilt § 4 nicht. Die §§ 1 und 2 bleiben unberührt.

Absätze 2 bis 5 entfallen

§ 30

Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften

- (1) Die §§ 1 und 4 gelten nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder Zeitschrift im Vordergrund steht.

(2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn

1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

§ 31 entfällt

Sechster Abschnitt

Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen

§ 32

Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen

- (1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen die Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages abzustellen.
- (2) Sie kann hierzu den Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind.
- (3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Kartellbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

§ 32a

Einstweilige Maßnahmen

- (1) Die Kartellbehörde kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu befristen. Die Frist ist - soweit erforderlich und angemessen - verlängerbar. Sie soll insgesamt in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

§ 32b

Verpflichtungszusagen

- (1) Beabsichtigt die Kartellbehörde, eine Verfügung nach § 32 zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde diese Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend für die Unternehmen erklären. Die Verfügung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kartellbehörde kein Anlass mehr besteht.
- (2) Die Kartellbehörde kann das Verfahren wieder aufnehmen,
 1. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt geändert haben,
 2. wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
 3. wenn die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

§ 32c
Kein Anlass zum Tätigwerden

Sind in einem Einzelfall die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1, 4, 19 bis 21, nach Artikel 81 Abs. 1 oder Artikel 82 des EG-Vertrages nach den der Kartellbehörde vorliegenden Informationen nicht gegeben, so kann sie entscheiden, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden.

§ 32d
Entzug der Freistellung

Haben Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine in § 2 Abs. 2 bezeichnete Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft fallen, in einem bestimmten Fall Wirkungen, die mit § 2 Abs. 1 oder mit Artikel 81 Abs. 3 des EG-Vertrages unvereinbar sind und auf einem Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Kartellbehörde den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung in diesem Gebiet entziehen.

§ 32e
Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen

(1) Lassen starre Preise oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist, kann das Bundeskartellamt die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder – Sektor übergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarungen durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann das Bundeskartellamt von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Auskünfte verlangen, die zur Durchsetzung dieses Gesetzes oder der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages erforderlich sind und die dazu erforderlichen Ermittlungen durchführen.

(2) Das Bundeskartellamt kann insbesondere von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen verlangen, sie von sämtlichen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu unterrichten.

(3) Das Bundeskartellamt kann einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchung bestimmter Wirtschaftszweige oder – Sektor übergreifend – bestimmter Arten von Vereinbarungen veröffentlichen und interessierte Parteien um Stellungnahme bitten.

(4) Die §§ 57 und 59 bis 62 gelten entsprechend.

§ 33**Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht**

- (1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen die Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.
- (2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von:
1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
 2. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind.
- (3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Besteht der Schaden darin, dass der Betroffene eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen hat, wird der Schaden durch die Weiterveräußerung der Ware oder Dienstleistung nicht gemindert. Der Betroffene kann an Stelle des Schadensersatzes den anteiligen Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen. Geldschulden nach Satz 1 oder 3 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.
- (4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages Schadensersatz begehrt, ist das Gericht an eine bestandskräftige Entscheidung der Kartellbehörde, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, durch die das Vorliegen dieses Verstoßes festgestellt wird, gebunden. Das gleiche gilt für rechtskräftige Gerichtsentscheidungen, die in Folge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.
- (5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 2 wird gehemmt, wenn die Kartellbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 34

Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

- (1) Hat ein Unternehmen gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.
- (2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes an einen Betroffenen [oder nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 3] erbracht hat. Soweit das Unternehmen solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.
- (3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.
- (4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.
- (5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden. § 81 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 34a

Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen

- (1) Soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nach § 34 Abs. 1 oder den Verfall nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 3 anordnet, können die in § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Verbände und qualifizierten Einrichtungen von dem, der einen Verstoß im Sinne des § 33 Abs. 1 vorsätzlich begeht und hierdurch auf Kosten einer Vielzahl von Geschädigten einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, die Herausgabe eines entsprechenden Geldbetrags verlangen.
- (2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes an einen Betroffenen erbracht hat. § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (4) Die Verbände und qualifizierten Einrichtungen haben den erlangten Geldbetrag nach Abzug der zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen an das Bundeskartellamt abzuführen. Soweit sie nach der Abführung Zahlungen nach Absatz 2 Satz 2 zurückerstattet haben, wird ihnen der abgeführte Betrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen vom Bundeskartellamt erstattet. Sie haben dem Bundes-

kartellamt über die Geltendmachung sowie die Erfüllung von Ansprüchen nach Absatz 2 Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

(5) § 33 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Siebenter Abschnitt Zusammenschlusskontrolle

§ 35

Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle

- (2) Absatz 1 gilt nicht,
1. soweit sich ein Unternehmen, das nicht im Sinne des § 36 Abs. 3 abhängig ist und im letzten Geschäftsjahr weltweit Umsatzerlöse von weniger als 10 Millionen Euro erzielt hat, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt oder
 2. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden.

Soweit durch den Zusammenschluss der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen beschränkt wird, gelten für Satz 1 Nr. 1 Umsatzerlöse von weniger als 2 Millionen Euro.

§ 36

Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen

(2) Schließen sich Unternehmen zusammen, die jeweils Zeitungen, Zeitschriften oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, und ist zu erwarten, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf Leser- oder Anzeigenmärkten begründet oder verstärkt, liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, wenn Vorkehrungen getroffen sind, dass die erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften langfristig als selbständige publizistische Einheiten erhalten bleiben, der Erwerber nicht die Titelrechte erlangt und die inhaltliche Ausrichtung der erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften nicht maßgeblich bestimmen kann. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wenn

1. der Veräußerer oder ein Dritter, auf die der Erwerber weder durch Anteilsbesitz oder Stimmrechte noch auf Grund sonstiger Verbindungen einen wettbewerblich erheblichen Einfluss ausüben kann, an dem erworbenen Unternehmen mit mehr als 25 % der Stimmrechte beteiligt bleibt oder wird,
2. ihm aufgrund dieser Beteiligung ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht für Entscheidungen zusteht, die für die Erhaltung der erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften als selbständige publizistische Einheiten wesentlich sind
3. und ihm das Titelrecht für die erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften gehört.

Erfolgt der Zusammenschluss durch eine sonstige Verbindung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4, steht dem Erwerber im Sinne der Sätze 1 und 2 gleich, wer einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann. Die gemäß den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen sind durch Bedingungen und Auflagen nach § 40 Abs. 3 Satz 1 abzusichern.

(3) Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, sind die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Wirken mehrere Unternehmen derart zusammen, dass sie gemeinsam einen

beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können, gilt jedes von ihnen als herrschendes.

(4) Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, gilt sie als Unternehmen.

§ 38

Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile

(3) Für den Verlag, die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen ist das Zehnfache, für die Herstellung, den Vertrieb und die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und den Absatz von Rundfunkwerbezeiten ist das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.

§ 39

Anmelde- und Anzeigepflicht

(3) In der Anmeldung ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. Die Anmeldung muss ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes,
3. die Umsatzerlöse im Inland, in der Europäischen Union und weltweit; anstelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten, Finanzinstituten und Bausparkassen der Gesamtbetrag der Erträge gemäß § 38 Abs. 4, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen anzugeben;
4. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich des Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen;
5. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung;
6. eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland, sofern sich der Sitz des Unternehmens nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 6 auch für den Veräußerer zu machen. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein verbundenes Unternehmen, sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 2 auch über die verbundenen Unternehmen und die Angaben nach Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 über jedes am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen und die mit ihm verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen. In der Anmeldung dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder benutzt werden, um die Kartellbehörde zu veranlassen, eine Untersagung nach § 36 Abs. 1 oder eine Mitteilung nach § 40 Abs. 1 zu unterlassen.

(4) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Zusammenschluss an das Bundeskartellamt verwiesen hat und dem Bundeskartellamt die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen. Das Bundeskartellamt teilt den beteiligten Unternehmen unverzüglich den Zeitpunkt

des Eingangs der Verweisungsentscheidung mit und unterrichtet sie zugleich darüber, inwieweit die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen.

(6) Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen haben dem Bundeskartellamt den Vollzug des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.

§ 40

Verfahren der Zusammenschlusskontrolle

(2) Im Hauptprüfverfahren entscheidet das Bundeskartellamt durch Verfügung, ob der Zusammenschluss untersagt oder freigegeben wird. Wird die Verfügung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung den anmeldenden Unternehmen zugestellt, gilt der Zusammenschluss als freigegeben. Dies gilt nicht, wenn

1. die anmeldenden Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben,
2. das Bundeskartellamt wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft nach § 39 Abs. 5 oder § 59 die Mitteilung nach Absatz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses unterlassen hat,
3. eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland entgegen § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 nicht mehr benannt ist.

(3) Die Freigabe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. Satz 2 gilt nicht für Bedingungen und Auflagen nach § 36 Abs. 2 Satz 4.

(4) Die Freigabe kann widerrufen oder geändert werden, wenn die Freigabe auf unrichtigen Angaben beruht, arglistig herbeigeführt worden ist oder die beteiligten Unternehmen einer mit ihr verbundenen Auflage zuwider handeln. Im Falle der Nichterfüllung einer Auflage gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

(5) Vor einer Untersagung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 beginnen in den Fällen des § 39 Abs. 4 Satz 1, wenn die Verweisungsentscheidung beim Bundeskartellamt eingegangen ist und die nach § 39 Abs. 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen.

(7) Wird eine Freigabe des Bundeskartellamts durch gerichtlichen Beschluss rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 2 mit Eintritt der Rechtskraft von neuem.

§ 41 Vollzugsverbot, Entflechtung

(2) Das Bundeskartellamt kann auf Antrag Befreiungen vom Vollzugsverbot erteilen, wenn die beteiligten Unternehmen hierfür wichtige Gründe geltend machen, insbesondere um schweren Schaden von einem beteiligten Unternehmen oder von Dritten abzuwenden. Die Befreiung kann jederzeit, auch vor der Anmeldung, erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 40 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein vollzogener Zusammenschluss, der die Untersagungs Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 erfüllt, ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach § 42 die Erlaubnis zu dem Zusammenschluss erteilt. Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an. Die Wettbewerbsbeschränkung kann auch auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt werden.

- (4) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt insbesondere
1. die Ausübung des Stimmrechts aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken,
 2. einen Treuhänder bestellen, der die Auflösung des Zusammenschlusses herbeiführt.

§ 42 Ministererlaubnis

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 40 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Untersagung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schriftlich zu stellen. Wird die Untersagung angefochten, beginnt die Frist in dem Zeitpunkt, in dem die Untersagung unanfechtbar wird.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten entscheiden. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen und den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 43 Veröffentlichungen

- (1) Die Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt und der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis sind auf der Internetseite der Kartellbehörde zu veröffentlichen. Für den Inhalt der Veröffentlichung gilt § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Auf der Internetseite der Kartellbehörde sind zu veröffentlichen
1. die Verfügung des Bundeskartellamts nach § 40 Abs. 2,
 2. die Ministererlaubnis, deren Ablehnung und Änderung,
 3. die Rücknahme und der Widerruf der Freigabe des Bundeskartellamts oder der Ministererlaubnis,
 4. die Auflösung eines Zusammenschlusses und die sonstigen Anordnungen des Bundeskartellamts nach § 41 Abs. 3 und 4.

Achter Abschnitt Monopolkommission

§ 46

Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3) Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Sie erhalten Einsicht in die von den Kartellbehörden geführten Akten einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden oder die gemäß Satz 2 erlangt worden sind.

(4) Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgesetzt. Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund.

Zweiter Teil Kartellbehörden

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 48 Zuständigkeit

- (1) Kartellbehörden sind das Bundeskartellamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden.
- (2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Kartellbehörde zu, so nimmt das Bundeskartellamt die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Landes hinausreicht. In allen übrigen Fällen nimmt diese Aufgaben und Befugnisse die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde wahr.

§ 49 Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde

- (3) Auf Antrag des Bundeskartellamts kann die oberste Landesbehörde eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 2 ihre Zuständigkeit begründet ist, an das Bundeskartellamt abgeben. Mit der Abgabe wird das Bundeskartellamt zuständige Kartellbehörde.
- (4) Auf Antrag der obersten Landesbehörde kann das Bundeskartellamt eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 seine Zuständigkeit begründet ist, an die oberste Landesbehörde abgeben. Mit der Abgabe wird die oberste Landesbehörde zuständige Kartellbehörde. Vor der Abgabe benachrichtigt das Bundeskartellamt die übrigen betroffenen obersten Landesbehörden. Die Abgabe erfolgt nicht, sofern ihr eine betroffene oberste Landesbehörde innerhalb einer vom Bundeskartellamt zu setzenden Frist widerspricht.

§ 50 Vollzug des europäischen Rechts

- (1) Das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages ermächtigt. Sie sind zuständige Wettbewerbsbehörden im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln.
- (2) Soweit die obersten Landesbehörden die Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages anwenden, erfolgt der Geschäftsverkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt. Das Bundeskartellamt und die obersten Landes-

behörden setzen sich dabei ins Benehmen. Das Bundeskartellamt nimmt auch in diesen Fällen die Vertretung im Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 der in Absatz 1 genannten Verordnung wahr.

(3) Für die Mitwirkung an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages ist ausschließlich das Bundeskartellamt zuständige Wettbewerbsbehörde.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Kartellbehörde die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz und der in Absatz 1 genannten Verordnung zustehen. Wenn die Kartellbehörde an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mitwirkt, kann sie die erforderlichen Ermittlungen durchführen. Es gelten die bei der Anwendung dieses Gesetzes maßgeblichen Verfahrensvorschriften.

(5) Die Bediensteten der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft und andere von dieser ermächtigte Begleitpersonen können bei Durchsuchungen im Namen und für Rechnung dieser Wettbewerbsbehörde nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung auf Verlangen des Bundeskartellamts dessen Bedienstete begleiten.

(6) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Absätze 1 bis 5 nimmt das Bundeskartellamt die in den Artikeln 84 und 85 des EG-Vertrages sowie in Verordnungen nach Artikel 83 dieses Vertrages, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen dieses Vertrages, den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Aufgaben wahr. Es hat dazu die in diesen Vorschriften, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen des EG-Vertrages, vorgesehenen Befugnisse.

§ 50a

Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden

(1) Zum Zweck der Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages ist die Kartellbehörde befugt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 der in § 50 Abs. 1 genannten Verordnung tatsächliche und rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen, entsprechende Dokumente und Daten zu übermitteln, diese Wettbewerbsbehörden um die Übermittlung solcher Informationen zu ersuchen, diese zu empfangen und als Beweismittel zu verwenden. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kartellbehörde darf die empfangenen Informationen nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwenden, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Werden Vorschriften dieses Gesetzes jedoch im gleichen Fall und parallel zu den Artikeln 81 oder 82 des EG-Vertrages angewandt und führen sie nicht zu anderen Ergebnissen, so können nach Absatz 1 ausgetauschte Informationen auch für die Anwendung dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Informationen, die die Kartellbehörde nach Absatz 1 erhalten hat, können zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen nur als Beweismittel verwendet werden, wenn

1. das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages vorsieht oder, falls dies nicht der Fall ist, wenn
2. die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Wahrung der Verteidigungsrechte natürlicher Personen das gleiche Schutzniveau wie nach dem für die Kartellbehörde geltenden Recht gewährleistet.

Das Beweisverwertungsverbot nach Satz 1 steht einer Verwendung der Beweise gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen nicht entgegen.

§ 50b Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden

(1) Das Bundeskartellamt hat die in § 50a Abs. 1 genannten Befugnisse auch in anderen Fällen, in denen es zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften mit den Wettbewerbsbehörden anderer Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeitet.

(2) Das Bundeskartellamt darf Informationen nach § 50a Abs. 1 nur unter dem Vorbehalt herausgeben, dass die empfangende Wettbewerbsbehörde

1. die Informationen nur zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie das Bundeskartellamt erhoben hat,
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an andere weitergibt, wenn das Bundeskartellamt dem zustimmt. Das gilt auch für die Offenlegung von vertraulichen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aus Verfahren der Zusammenschlusskontrolle dürfen nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

(3) Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

§ 50c Behördenzusammenarbeit

(1) Die Kartellbehörden und Regulierungsbehörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

(2) Die Kartellbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Bundesbank und den Landesmedienanstalten zusammen. Die in Satz 1 genannten Behörden können auf Anfrage gegenseitig Erkenntnisse austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse, sowie Informationen, die nach § 50a dieses Gesetzes oder nach Artikel 12 der in § 50 Abs. 1 genannten Verordnung erlangt worden sind.

Zweiter Abschnitt Bundeskartellamt

§ 51 Sitz, Organisation

(1) Das Bundeskartellamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Bonn. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Entscheidungen des Bundeskartellamts werden von den Beschlussabteilungen getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gebildet werden. Im übrigen regelt der Präsident die Verteilung und den Gang der Geschäfte des Bundeskartellamts durch eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft.

§ 52 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dem Bundeskartellamt allgemeine Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 53 Tätigkeitsbericht

(1) Das Bundeskartellamt veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach § 52 aufzunehmen. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Verwaltungsgrundsätze.

Dritter Teil Verfahren

Erster Abschnitt Verwaltungssachen

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

§ 55

Vorabentscheidung über Zuständigkeit

(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Kartellbehörde ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 56

Anhörung, mündliche Verhandlung

- (1) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Kartellbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 42 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- (4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden

§ 59

Auskunftsverlangen

- (1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verwaltungsverfahrens
 1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Einschätzung oder Analyse der

- Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befinden;
2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach § 36 Abs. 2 verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie aufgrund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;
 3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

In Bezug auf Wirtschafts- und Berufsvereinigungen gelten die behördlichen Auskunftsbefugnisse nach Satz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend hinsichtlich ihrer Tätigkeit, Satzung, Beschlüsse sowie Anzahl und Namen der Mitglieder, für die die Beschlüsse bestimmt sind.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen herauszugeben, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die oberste Landesbehörde fordern die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluss an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die oberste Landesbehörde ordnen die Prüfung durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt ordnet sie durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidenten an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

§ 60

Einstweilige Anordnungen

Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über

1. eine Verfügung nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 oder einen Widerruf oder eine Änderung einer Freigabe nach § 40 Abs. 4,
 2. eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 1, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 42 Abs. 2 Satz 2,
 3. eine Verfügung nach § 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1
- einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustands treffen.

§ 62

Veröffentlichung von Verfügungen

Verfügungen der Kartellbehörde nach § 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32b und § 32d sind auf der Internetseite der Kartellbehörde zu veröffentlichen. Entscheidungen nach § 32c können von der Kartellbehörde veröffentlicht werden.

§ 63 Zulässigkeit, Zuständigkeit

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 35 bis 42 ausschließlich das für den Sitz des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

II. Beschwerde

§ 64 Aufschiebende Wirkung

- (1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung
1. eine Verfügung nach § 32 in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 getroffen wird; dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4, die die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen betreffen,
 2. eine Verfügung nach § 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1 getroffen oder
 3. eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 2 Satz 2 widerrufen oder geändert wird.
- (3) § 60 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht. Dies gilt nicht für die Fälle des § 65.

§ 65 Anordnung der sofortigen Vollziehung

- (3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
 2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
 3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Kartellbehörde die Vollziehung aussetzen; die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen. Wird eine Verfügung nach § 40 Abs. 2 oder eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 von einem Dritten angefochten, kann das Beschwerdegericht eine Anordnung nach Satz 3 nur treffen, wenn der Dritte durch die Verfügung oder Erlaubnis in seinen Rechten verletzt ist.

(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 66

Frist und Form

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Wird in den Fällen des § 36 Abs. 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 42 gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde gegen die Verfügung des Bundeskartellamts mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

§ 71

Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladene aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(3) Hat sich eine Verfügung nach den §§ 32 bis 32b oder § 32d wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Verfügung begründet gewesen ist.

§ 72

Akteneinsicht

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Kartellbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des

Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

III. Rechtsbeschwerde

§ 76

Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass die Kartellbehörde unter Verletzung des § 48 ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 80

Gebührenpflichtige Handlungen

(1) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 39 Abs. 1;
 2. Amtshandlungen auf Grund der §§ 26, 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32d auch in Verbindung mit den §§ 50 bis 50b, §§ 36, 39, 40, 41, 42 und 60 sowie des § 8 Abs. 3 Satz 7 bis 9 des Personenbeförderungsgesetzes und § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes;
 3. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde.
- Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge erhoben. Auf die Gebühr für die Freigabe oder Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 36 Abs. 1 sind die Gebühren für die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 anzurechnen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen

1. 50 000 Euro in den Fällen der §§ 36, 39, 40, 41 Abs. 3 und 4 und § 42;
2. 25 000 Euro in den Fällen der §§ 32, 32d und § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2;
3. 7 500 Euro in den Fällen des § 32b Abs. 1 und § 32c;
4. 5 000 Euro in den Fällen des § 26 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 3;
5. 250 Euro in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 7 bis 9 des Personenbeförderungsgesetzes und § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes;
6. 17,50 Euro für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 1 Nr. 3);
7.
 - a) in den Fällen des § 40 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 3 und § 42 Abs. 2 Satz 2 den Betrag für die Freistellung,
 - b) 250 Euro für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 28 Abs. 1 bezeichneten Art,
 - c) im Falle des § 26 Abs. 4 den Betrag für die Entscheidung nach

§ 26 Abs. 1 (Nr. 4),

d) in den Fällen der §§ 32a und 60 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache. Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

(6) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, wer eine Anmeldung eingereicht hat;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2, wer durch einen Antrag oder eine Anmeldung die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlasst hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3, wer die Herstellung der Abschriften veranlasst hat.

Kostenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zweiter Abschnitt Bußgeldverfahren

§ 81 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Vorschrift der Artikel 81 Abs. 1 oder Artikel 82 Abs. 1 des EG-Vertrages über die Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zuwiderhandelt,
 2. einer Vorschrift der §§ 1, 4, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6, § 21 oder § 41 Abs. 1 Satz 1 über die Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, der Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens oder über das Vollzugsverbot zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 oder § 39 Abs. 3 Satz 5 eine Angabe macht oder benutzt,
 4. entgegen § 39 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. einer für bindend erklärten Verpflichtungszusage nach § 32b Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 40 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 1 oder 2 oder § 41 Abs. 4 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 oder
 - b) § 39 Abs. 5
 zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 39 Abs. 1 Zusammenschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,
 8. entgegen § 59 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt oder die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken nicht duldet oder
 9. einer einstweiligen Maßnahme oder einstweiligen Anordnung nach den §§ 32a, 60 oder 64 Abs. 3 oder einer Anordnung nach § 65 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.
- (3) Der wirtschaftliche Vorteil, den das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, wird nicht durch die Geldbuße nach Absatz 2 abgeschöpft. Insoweit ist [im Buß-

geldverfahren] ausschließlich § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden. Abweichend von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann der Verfall auch angeordnet werden, wenn eine Geldbuße wegen des Verstoßes festgesetzt wird. Auf die Bemessung der Geldbuße ist § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden.

(4) Die Geldbuße ist vom Tag der Festsetzung durch die Kartellbehörde an zu verzinsen. § 288 Abs. 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße auch für die Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden festlegen.

(6) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verjährt in fünf Jahren.

(7) Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder sind die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Bußgeldverfahren gemäß Artikel 81 oder Artikel 82 des EG-Vertrages gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise wie die Kartellbehörde befasst, wird für Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 die Verjährung durch die den § 33 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechenden Handlungen dieser Wettbewerbsbehörden unterbrochen.

(8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 48, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4, oder § 50 zuständige Behörde.

§ 82

Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

(1) Die Kartellbehörde kann selbständige Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung führen. § 30 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Die Kartellbehörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verwirklicht, oder
 2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verwirklicht,
- zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

§ 82a
Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren

- (1) Nach Einlegung des Einspruchs bleibt das Bundeskartellamt Verfolgungsbehörde und tritt im gerichtlichen Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Es legt die Akten dem nach § 83 zuständigen Gericht vor, wenn es den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfährt; es vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 147 Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten. Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Die §§ 41, 42 und 44 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten für das gerichtliche Verfahren entsprechend. Satz 1 bis 4 finden im Falle der nach Satz 5 begründeten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft keine Anwendung.
- (2) Die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, erfolgt durch das Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.
- (3) Sofern der Bußgeldbescheid von einer obersten Landesbehörde erlassen wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Zwangsgelder

§ 86a

Zwangsgelder

(1) Die Kartellbehörde kann ein Zwangsgeld verhängen, um den Pflichtigen dazu anzuhalten,

1. keine neue gleichartige Preisbindung anzuwenden, die die Kartellbehörde nach § 30 Abs. 3 verboten hat;
2. eine Zuwiderhandlung abzustellen, zu deren Abstellung die Kartellbehörde den Pflichtigen nach § 32 Abs. 1 verpflichtet hat, und Maßnahmen durchzuführen, die die Kartellbehörde dem Pflichtigen nach § 32 Abs. 2 aufgegeben hat;
3. Maßnahmen durchzuführen, die sich aus einer Entscheidung nach § 32a Abs. 1 oder § 60 Satz 1 ergeben;
4. Verpflichtungszusagen zu erfüllen, die die Kartellbehörde nach § 32b Abs. 1 für bindend erklärt hat;
5. einen vollzogenen Zusammenschluss gemäß § 39 Abs. 6 anzuzeigen;
6. eine Auflage zu erfüllen, die durch eine Entscheidung nach § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 2 Satz 2 oder § 42 Abs. 2 festgesetzt wurde;
7. Maßnahmen durchzuführen, die die Kartellbehörde nach § 41 Abs. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 zur Auflösung eines Zusammenschlusses oder im Fall der Nichterfüllung einer Auflage angeordnet hat;
8. eine Beschlagnahme zu dulden, die die Kartellbehörde nach § 58 Abs. 1 Satz 1 angeordnet hat;
9. eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Kartellbehörde nach § 39 Abs. 5 oder § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 2, angefordert hat;
10. eine Nachprüfung zu dulden, die die Kartellbehörde nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 2, angeordnet hat;
11. eine Durchsuchung zu dulden, die nach § 59 Abs. 4 Satz 1 vom Amtsrichter angeordnet oder nach § 59 Abs. 4 Satz 3 bei Gefahr im Verzug von den in § 59 Abs. 3 bezeichneten Personen vorgenommen worden ist.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für jeden Tag der Nichtbefolgung mindestens 1.000 Euro und höchstens 100.000 Euro.

Vierter Abschnitt

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 87

Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung dieses Gesetzes, der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder der Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, oder von der Anwendbarkeit der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder der Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhängt. Satz 1 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten aus den in § 69 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch genannten Rechtsbeziehungen, auch soweit hierdurch Rechte Dritter betroffen sind.

§ 88

Klageverbindung

Mit der Klage nach § 87 Abs. 1 kann die Klage wegen eines anderen Anspruchs verbunden werden, wenn dieser im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Anspruch steht, der bei dem nach § 87 zuständigen Gericht geltend zu machen ist; dies gilt auch dann, wenn für die Klage wegen des anderen Anspruchs eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 89a

Streitwertanpassung

(1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach den §§ 33 oder 34a geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur anteilig zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 90 Benachrichtigung und Beteiligung der Kartellbehörden

(1) Das Bundeskartellamt ist über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1 vom Gericht zu unterrichten. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages betreffen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 30 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben.

§ 90a Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden

(1) In allen gerichtlichen Verfahren, in denen die Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages zur Anwendung kommen, übermitteln die Gerichte der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt jeweils eine Kopie jedes schriftlichen Urteils. Die betreffenden Kopien werden unverzüglich übermittelt, nachdem das vollständige schriftliche Urteil den Parteien zugestellt wurde. Das Bundeskartellamt kann mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die im Zusammenhang mit Verfahren nach Satz 1 erhaltenen Daten und Unterlagen austauschen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in Verfahren nach Absatz 1 aus eigener Initiative den Gerichten schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Die Gerichte übermitteln dem Bundeskartellamt eine Kopie der schriftlichen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in der mündlichen Verhandlung auch mündlich Stellung nehmen. Zum ausschließlichen Zweck der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaft das betreffende Gericht ersuchen, ihr alle zur Beurteilung des Falls notwendigen Schriftstücke unter Einschluss von Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(3) Die Gerichte können in Verfahren nach Absatz 1 die Kommission der Europäischen Gemeinschaft um die Übermittlung von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages betreffen. Die Gerichte unterrichten das Bundeskartellamt, wenn sie eine entsprechende Bitte an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft richten, und übermitteln dem Bundeskartellamt eine Kopie der schriftlichen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auch über das Bundeskartellamt erfolgen.

§ 94 Kartellsenat beim BGH

- (1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Kartellsenat gebildet; er entscheidet über folgende Rechtsmittel:
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1
- a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
 - c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

§ 100 Anwendungsbereich

- (2) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge,
- e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des EG-Vertrages unterliegen;

§ 106 Einrichtung, Organisation

- (1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

§ 111 Akteneinsicht

- (2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

§ 127 Ermächtigungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen

8. über die Informationen, die von den Auftraggebern, den Vergabekammern und den Beschwerdegerichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln sind, um Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen.

§ 131 **Aufhebung, Übergangsbestimmungen**

(2) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4, Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686), bleiben bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Für diesen Zeitraum gelten die §§ 11 Abs. 1, 12 und 22 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Satz 1 genannten Fassung fort.

(3) Verfügungen der Kartellbehörde, mit denen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 2 genannten Fassung freigestellt sind, bleiben bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, erlischt sie mit Ablauf dieser Frist. Bis zum Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist gelten die §§ 11 Abs. 1 und 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 2 genannten Fassung fort.

(4) Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, mit denen Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 2 genannten Fassung freigestellt sind.

(5) § 82a Abs. 1 und 3 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

(6) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, gelten die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung fort. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

Absätze 7 bis 9 entfallen

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 12a Abs. 1 Satz 2 des **Gerichtskostengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), erhält folgende Fassung:

„Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert unter Berücksichtigung der sich für den Beigeladenen ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.“

(2) Nach § 150a Abs. 2 Nr. 3 der **Gewerbeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. November 2002 (BGBl. I S. 3970), wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. den nach § 81 Abs. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,“

(3) In § 3 des Gesetzes über den **Ladenschluss** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 1 wird § 3.

(4) § 23b des **Tierzuchtgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2, erster Halbsatz, werden die Wörter „§ 14 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt“ durch die Wörter „Die §§ 1 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt“.

(5) In § 40 Abs. 3 des **Bundeswaldgesetzes** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird Satz 2 gestrichen.

(6) In § 11 Abs. 3 des **Marktstrukturgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird Satz 2 gestrichen.

(7) § 8 Abs. 3 des **Personenbeförderungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 werden die Wörter „gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1“ durch die Wörter „gilt § 1“ ersetzt.
- b) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

(8) § 12 Abs. 7 des **Allgemeinen Eisenbahngesetzes** vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gelten die §§ 1 und 22 Abs.1“ durch die Wörter „gilt § 1“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

(9) § 13 des **Energiesicherungsgesetzes** vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Anlage:
(zu Artikel 1 Nummer 60)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Wettbewerbsbeschränkungen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen</p> <p>§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen</p> <p>§ 2 Freigestellte Vereinbarungen</p> <p>§ 3 Mittelstandskartelle</p> <p>§ 4 Verbot von Preisbindungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten</p> <p>§ 19 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung</p> <p>§ 20 Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung</p> <p>§ 21 Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts</p> <p>§ 22 Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages</p> <p>§ 23 Europafreundliche Auslegung und Anwendung</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wettbewerbsregeln</p> <p>§ 24 Begriff, Antrag auf Anerkennung</p> <p>§ 25 Stellungnahme Dritter</p> <p>§ 26 Anerkennung</p> <p>§ 27 Auskunft über Wettbewerbsregeln, Veröffentlichungen</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche</p> <p>§ 28 Landwirtschaft</p> <p>§ 29 Kredit- und Versicherungswirtschaft</p> <p>§ 30 Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen</p> <p>§ 32 Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen</p> <p>§ 32a Einstweilige Maßnahmen</p> <p>§ 32b Verpflichtungszusagen</p> <p>§ 32c Kein Anlass zum Tätigwerden</p> <p>§ 32d Entzug der Freistellung</p> <p>§ 32e Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen</p> <p>§ 33 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p> <p>§ 34 Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde</p> <p>§ 34a Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zusammenschlusskontrolle</p> <p>§ 35 Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle</p> <p>§ 36 Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen</p> <p>§ 37 Zusammenschluss</p> <p>§ 38 Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile</p> <p>§ 39 Anmelde- und Anzeigepflicht</p> <p>§ 40 Verfahren der Zusammenschlusskontrolle</p>
--	---

- § 41 Vollzugsverbot, Entflechtung
- § 42 Ministererlaubnis
- § 43 Veröffentlichungen

**Achter Abschnitt
Monopolkommission**

- § 44 Aufgaben
- § 45 Mitglieder
- § 46 Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 47 Übermittlung statistischer Daten

**Zweiter Teil
Kartellbehörden**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde
- § 50 Vollzug des europäischen Rechts
- § 50a Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
- § 50b Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden
- § 50c Behördenzusammenarbeit

**Zweiter Abschnitt
Bundeskartellamt**

- § 51 Sitz, Organisation
- § 52 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen
- § 53 Tätigkeitsbericht

**Dritter Teil
Verfahren**

**Erster Abschnitt
Verwaltungssachen**

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

- § 54 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte
- § 55 Vorabentscheidung über Zuständigkeit

- § 56 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 57 Ermittlungen, Beweiserhebung
- § 58 Beschlagnahme
- § 59 Auskunftsverlangen
- § 60 Einstweilige Anordnungen
- § 61 Verfahrensabschluss, Begründung der Verfügung, Zustellung
- § 62 Veröffentlichung von Verfügungen

II. Beschwerde

- § 63 Zulässigkeit, Zuständigkeit
- § 64 Aufschiebende Wirkung
- § 65 Anordnung der sofortigen Vollziehung
- § 66 Frist und Form
- § 67 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
- § 68 Anwaltszwang
- § 69 Mündliche Verhandlung
- § 70 Untersuchungsgrundsatz
- § 71 Beschwerdeentscheidung
- § 72 Akteneinsicht
- § 73 Geltung der Vorschriften des GVG und der ZPO

III. Rechtsbeschwerde

- § 74 Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe
- § 75 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 76 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- § 77 Beteiligtenfähigkeit
- § 78 Kostentragung und -festsetzung
- § 79 Rechtsverordnungen
- § 80 Gebührenpflichtige Handlungen

**Zweiter Abschnitt
Bußgeldverfahren**

- § 81 Bußgeldvorschriften
- § 82 Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
- § 82a Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren

- § 83 Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren
 § 84 Rechtsbeschwerde zum BGH
 § 85 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid
 § 86 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

**Dritter Abschnitt
 Zwangsgelder**

- § 86a Zwangsgelder

**Vierter Abschnitt
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

- § 87 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
 § 88 Klageverbindung
 § 89 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke
 § 89a Streitwertanpassung

**Fünfter Abschnitt
 Gemeinsame Bestimmungen**

- § 90 Benachrichtigung und Beteiligung der Kartellbehörden
 § 90a Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden
 § 91 Kartellsenat beim OLG
 § 92 Zuständigkeit eines OLG oder des ObLG für mehrere Gerichtsbezirke in Verwaltungs- und Bußgeldsachen
 § 93 Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde
 § 94 Kartellsenat beim BGH
 § 95 Ausschließliche Zuständigkeit

**Vierter Teil
 Vergabe öffentlicher Aufträge**

**Erster Abschnitt
 Vergabeverfahren**

- § 97 Allgemeine Grundsätze
 § 98 Auftraggeber
 § 99 Öffentliche Aufträge

- § 100 Anwendungsbereich
 § 101 Arten der Vergabe

**Zweiter Abschnitt
 Nachprüfungsverfahren**

I. Nachprüfungsbehörden

- § 102 Grundsatz
 § 103 Vergabeprüfstellen
 § 104 Vergabekammern
 § 105 Besetzung, Unabhängigkeit
 § 106 Einrichtung, Organisation

II. Verfahren vor der Vergabekammer

- § 107 Einleitung, Antrag
 § 108 Form
 § 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung
 § 110 Untersuchungsgrundsatz
 § 111 Akteneinsicht
 § 112 Mündliche Verhandlung
 § 113 Beschleunigung
 § 114 Entscheidung der Vergabekammer
 § 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens

III. Sofortige Beschwerde

- § 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit
 § 117 Frist, Form
 § 118 Wirkung
 § 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
 § 120 Verfahrensvorschriften
 § 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag
 § 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts
 § 123 Beschwerdeentscheidung
 § 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht

**Dritter Abschnitt
 Sonstige Regelungen**

- § 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch
 § 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens
 § 127 Ermächtigungen

- § 128 Kosten des Verfahrens vor der
Vergabekammer
- § 129 Kosten der Vergabeprüfstelle

Fünfter Teil
Anwendungsbereich des Gesetzes

- § 130 Unternehmen der öffentlichen
Hand, Geltungsbereich

Sechster Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 131 Aufhebung,
Übergangsbestimmungen

